

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

71. Sitzung
25. Februar 2026

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 16.16 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Jan Lehmann (SPD) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die jüngste Warnung des Deutschen Richterbundes im Hinblick auf mehr als eine Million offene Strafverfahren in Deutschland und welche konkrete Zahl offener Strafverfahren liegt nach dem Stand Ende 2025 für Berlin vor?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, sie habe den Bericht des Deutschen Richterbundes zum Anlass genommen worden, sich nach dem Sachstand in Berlin zu erkundigen. Seit Amtsantritt seien mehrere Maßnahmen zur Stärkung der Strafjustiz angestoßen worden. Die im Bericht genannten Zahlen zu bundesweit über einer Million offenen Strafverfahren müssten sachlich und differenziert betrachtet und analysiert werden. Für Berlin werde von rund 350 000 offenen Verfahren bei Amtsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft ausgegangen. Gleichzeitig sei zu berücksichtigen, dass täglich nahezu 1 000 neue Verfahren hinzukämen. Diese reichten von einfachen Diebstahlsdelikten mit klarer Beweislage bis hin zu Kapitaldelikten oder komplexen Wirtschaftsstrafverfahren. Angesichts dieser Unterschiede könne die reine Zahl offener Verfahren nur begrenzt als Maßstab dienen, da Verfahren je nach Komplexität unterschiedlich lange dauerten. Bundesweit habe es im Jahr 2020 noch rund

700 000 offene Verfahren gegeben; bis 2025 entspreche dies einem bundesweiten Anstieg von etwa 40 Prozent. In Berlin liege der Zuwachs hingegen bei rund 20 Prozent und damit unter dem Bundesdurchschnitt. Als Konsequenz müsse insbesondere die personelle Situation der Strafverfolgungsbehörden betrachtet werden. Daher seien sowohl im vergangenen als auch im aktuellen Doppelhaushalt zusätzliche Stellen bei Amtsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft geschaffen worden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Marc Vallendar (AfD) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Hat nach der gescheiterten Wahl der Vizepräsidentenstelle am Verwaltungsgericht Berlin im Richterwahlausschuss ein zweiter Wahlgang zur Besetzung der Stelle geführt oder ist die Stelle weiterhin unbesetzt?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) äußert, sie sei zuversichtlich, die Stelle des Vizepräsidenten am Verwaltungsgericht Berlin zeitnah besetzen können.

Marc Vallendar (AfD) fragt nach, ob es Konkurrentenklagen gebe.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, es gebe derzeit keine Konkurrentenklagen.

Dr. Ersin Nas (CDU) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Welche Maßnahmen ergreift der Senat im Hinblick auf die vermehrten Gewaltdelikte unter Einsatz von Schusswaffen auf Gewerbetreibende aus dem türkisch-kurdischen Kulturkreis?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, die Staatsanwaltschaft Berlin habe ihr Haus im November vergangenen Jahres über eine Häufung von Straftaten zum Nachteil von Gewerbebetreibenden aus dem türkisch-kurdischen Kulturkreis unterrichtet. Es gehe dabei insbesondere um sogenannte Schutzgelderpressungen, bei denen die Geschädigten zur Zahlung von Geldbeträgen aufgefordert würden. Es werde inzwischen auch vermehrt zu Schusswaffen gegriffen; es gebe Schussabgaben auf Gewerberäume, aber auch auf Autos und zum Teil auch auf Personen. Die Taten seien Ausdruck bandenmäßig organisierter Kriminalität. Die Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin bekämpften dieses Phänomen kontinuierlich und mit hoher Intensität und hätten bereits Erfolge erzielt. So sei im vergangenen Jahr ein führendes Mitglied einer in diesem Bereich aktiven Gruppierung vom Landgericht Berlin I angeklagt und zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Entscheidend sei vor allem, die dahinterstehenden Täterstrukturen aufzuklären und die verantwortlichen Führungspersonen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Vor diesem Hintergrund sei bei der Staatsanwaltschaft eine besondere Ermittlungsgruppe eingerichtet worden, Telum, die sehr intensiv mit einer entsprechenden Ermittlungsgruppe der Polizei zusammenarbeite. Diese Gruppe bestehe aus erfahrenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit besonderer Expertise im Bereich der organisierten Kriminalität und solle insbesondere umfangreiche Strukturermittlungen führen. Ziel sei es auch, dem staatlichen Schutzauftrag gegenüber allen in

Deutschland lebenden Menschen gerecht zu werden, zumal viele der Opfer aus demselben Umfeld stammten wie die Täter.

Dr. Ersin Nas (CDU) begrüßt die Einsetzung der Ermittlungsgruppe. Welche konkreten Erfolge verspreche sich der Senat von dieser Ermittlungsgruppe?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, es sei wichtig, sich nicht nur mit den Tätern auseinanderzusetzen, sondern vor allem mit den dahinterstehenden Strukturen. In Fachkreisen werde in diesem Zusammenhang vom sogenannten „Violence-as-a Service“ gesprochen: Kriminelle Gruppierungen würden gezielt Kinder und Jugendliche anwerben, häufig über soziale Medien oder Messengerdienste, um Straftaten ausführen zu lassen, während die eigentlichen Hintermänner selbst nicht unmittelbar in Erscheinung träten. Ziel müsse daher sein, insbesondere diese Hinterleute zu identifizieren und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Zugleich stehe nicht jede Schussabgabe in Berlin in unmittelbarem Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität; auch persönliche oder familiäre Konflikte könnten eine Rolle spielen. Bei den hier relevanten Erpressungsdelikten zeige sich jedoch eine besondere Qualität, da Geldforderungen systematisch mit gezielten Gewaltandrohungen und Schussabgaben im öffentlichen Raum verknüpft würden. Die Ermittlungen deuteten auf ein arbeitsteiliges und strukturiertes Vorgehen hin, wie es für die Organisierte Kriminalität typisch sei. Zudem werde gezielt ein Klima der Angst und Einschüchterung erzeugt, weshalb viele Betroffene aus Sorge um sich oder ihre Familien – im In- oder Ausland – diese Taten nicht anzeigten. Vor diesem Hintergrund erscheine eine konzentrierte und fokussierte Bearbeitung durch die Einrichtung dieser speziellen Ermittlungsgruppe bei der Staatsanwaltschaft Berlin folgerichtig.

Regina Kittler (LINKE) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Was unternimmt der Senat angesichts des aktuell verstärkten Auftretens der Vogelgrippe unter Wild- und Wasservögeln wie dem Schwan, bedingt auch durch die Schwächung der Tiere durch die Kälte der letzten Wochen und der damit einhergehenden erschwerten Nahrungssuche in zugefrorenen Gewässern?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, im Oktober 2025 sei in Berlin Influenza in der Wildvogelpopulation festgestellt worden. Zunächst seien vor allem Zugvögel wie Kraniche und Wildgänse betroffen gewesen, inzwischen jedoch verstärkt Wasservögel, insbesondere Höckerschwäne und Möwen. Die Entwicklung werde durch außergewöhnlich strenge Wetterbedingungen begünstigt, da sich die Wasservögel auf wenige eisfreie Wasserflächen mit stark reduziertem Nahrungsangebot konzentrieren müssten. Die Bergung verendeter Tiere sei aufgrund der eisigen Wetterverhältnisse erschwert gewesen. Untersuchungen durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg sowie das Friedrich-Loeffler-Institut hätten bei mehreren Höckerschwänen das Vogelgrippevirus nachgewiesen. Bergung und Untersuchung der Kadaver seien in enger Abstimmung zwischen der zuständigen Fachabteilung ihrer Senatsverwaltung, der Senatsverwaltung für Umwelt, den bezirklichen Veterinärämtern und dem Institut für Zoo- und Wildtierforschung erfolgt. Das Virus sei inzwischen in allen Berliner Bezirken nachgewiesen worden. Wesentlicher Aspekt hierbei sei die unerlaubte Winterfütterung von Wildvögeln, die in Berlin weiterhin sehr verbreitet ist. Dies führe zwar kurzfristig zu einer Nahrungsversorgung, erhöhe aber durch die Konzentration vieler Tiere auf engem Raum das Risiko der Krankheitsübertragung erheblich.

Regina Kittler (LINKE) interessiert, was der Senat unternehme, damit die Vogelgrippe nicht auch im Tierpark und im Zoo um sich griffen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, ihr lägen keine Informationen vor, dass der Zoo oder der Tierpark betroffen seien.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die Ursachen und Folgen der Entlassung des erstinstanzlich verurteilten Gefangenen aus der U-Haft im Januar 2026 infolge eines fehlenden Verhandlungsprotokolls, auch in Bezug auf die Dienstaufsicht beim Landgericht und die Konsequenzen für die betroffene Frau, die nun unter Polizeischutz steht?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) teilt mit, die Presseberichterstattung sei mit großer Sorge und Bestürzung zur Kenntnis genommen worden. Als primäre Ursache werde – wie auch aus dem Beschluss des Kammergericht Berlin vom 19. Januar 2026 hervorgehe – eine verzögerte Fertigung des Verhandlungsprotokolls genannt. Das Kammergericht habe darin einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen festgestellt. Die Gründe für diese erhebliche Verfahrensverzögerung bei der zuständigen Strafkammer würden derzeit sorgfältig aufgearbeitet. Ihre Senatsverwaltung stehe hierzu in engem Austausch mit dem Geschäftsbereich. Sie selbst, aber auch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz räumten der Aufklärung des Sachverhalts eine große Priorität ein. Sie habe einen umfassenden Bericht angefordert, um den Ablauf sowie mögliche Versäumnisse zu klären. Die Haftentlassung selbst sei besonders im Hinblick auf die betroffene Person sehr erschütternd. Neben der Aufklärung der Ursachen solle daher auch geprüft werden, durch welche Maßnahmen vergleichbare Fälle künftig verhindert werden könnten. Erst nach vollständiger Sachverhaltsaufklärung werde entsprechend zu überlegen sein, ob und welche möglichen dienstaufsichtlichen Konsequenzen zu ziehen seien.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) wendet ein, dass im heutigen Tagesspiegel erneut zu lesen gewesen sei, dass es schon früher Anhaltspunkte hinsichtlich des betroffenen Richters gegeben habe. Habe die Senatorin selbst mit dem Präsidium des Landgerichts gesprochen oder mit der betroffenen Frau?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, auch die aktuelle Presseberichterstattung zur Kenntnis genommen zu haben. Sie habe noch keine Gespräche geführt. Ihr sei die vollständige Aufarbeitung des Sachverhalts wichtig. Erst dann werde sie entsprechende Gespräche führen. Sie wolle vorher keinerlei Anschein einer Einflussnahme erwecken.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD [0288](#)
Drucksache 19/2842 Recht
**Rahmengesetz zur Regelung grundsätzlicher Fragen
im Zusammenhang mit der Ausübung der
Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin nach
Artikel 15 Grundgesetz**

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der [0184](#)
Fraktion Die Linke Recht
Drucksache 19/1656
Gesetz zur Änderung der Tilgungsverordnung

Vorsitzender Sven Rissmann weist einleitend darauf hin, dass nach § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Senats von Berlin der Senat bei Gesetzesanträgen gehalten sei, vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme des federführenden Senatsmitglieds zuzuleiten. Mit Schreiben vom 24. Februar 2026 habe Herr Staatssekretär Feuerberg um Aufschiebungs- beziehungsweise Vertagung des Tagesordnungspunktes gebeten, da die zuständige Senatsverwaltung noch keine schriftliche Stellungnahme erstellt habe. Der Ausschuss selbst unterfalle jedoch nicht dem Anwendungsbereich der GGO II und könne aus offensichtlichen Gründen auf eine schriftliche Stellungnahme verzichten. Insofern könne der Antrag in der heutigen Sitzung beraten werden.

Damiano Valgolio (LINKE) merkt an, Abg. Schlüsselburg beim vorherigen Tagesordnungspunkt kritisiert zu haben. Diesen Gesetzentwurf betreffend liege er jedoch richtig; er stamme auch zu einem Großteil von ihm bzw. sei eng mit ihm abgestimmt. Der Entwurf sei vernünftig, weil er einen Fehler des Senats korrigiere. Dieser habe die Umwandlungsquote bei der Arbeit statt Strafe zulasten der Betroffenen verschärft. Während zuvor vier Arbeitsstunden einem Tagessatz einer Geldstrafe entsprochen hätten, müssten nun sechs Stunden geleistet werden. Diese Änderung mache das Instrument weniger attraktiv und führe dazu, dass es seltener genutzt werde. Dadurch werde es für Betroffene schwieriger, eine Geldstrafe durch Arbeit abzugelten, statt eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Gerade die bisherige Nutzergruppe – häufig Personen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen oder geringfügigen Delikten – gehöre typischerweise nicht ins Gefängnis. Es bestehe daher ein erhebliches Interesse, diese Möglichkeit wieder zu stärken, auch um die Justizvollzugsanstalten zu entlasten. Ziel des Gesetzentwurfs sei es deshalb, den früheren Umrechnungsfaktor von vier Arbeitsstunden pro Tagessatz wiederherzustellen.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) schließt an, dass die Tilgungsverordnung durch die Senatsverwaltung in Berlin verschärft worden sei, nachdem Herr Buschmann auf Bundesebene das erleichtert hatte. In der seinerzeitigen Behandlung im Rechtsausschuss habe die Senatsverwaltung geäußert, dass der durch Herrn Buschmann auf Bundesebene initiierte Vorteil, die Hal-

bierung des Umrechnungssatzes, wieder wettgemacht werden solle, indem Berlin wieder verschärfe. Dagegen wende sich ihre Fraktion.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf solle die Berliner Tilgungsverordnung geändert und die zur Abwendung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe erforderliche Arbeitsstunden von sechs auf vier Stunden reduziert werden. Hintergrund sei eine bundesgesetzliche Änderung des § 43 Strafgesetzbuch zum 1. Februar 2024, wonach nun zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprächen. Damit habe sich der frühere Umrechnungsmaßstab faktisch halbiert. Die Erhöhung der Arbeitszeit in der Berliner Tilgungsverordnung von vier auf sechs Stunden sei daher vorgenommen worden, um eine doppelte Begünstigung Verurteilter zu vermeiden. Andernfalls könnten durch vier Stunden Arbeit zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet werden, was im Hinblick auf das Prinzip der schuldangemessenen Strafe als nicht angemessen angesehen werde. Zugleich würden jedoch besondere Umstände berücksichtigt werden könnten. Die Tilgungsverordnung enthalte Härtefallregelungen, dass die Vollstreckungsbehörde in Ausnahmefällen, nämlich bei gesundheitlichen oder bei familiär begründeten Problemlagen, einen geringeren Bemessungsmaßstab festlegen könne. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Kinderbetreuung, könne ein Arbeitseinsatz auch frühzeitig beendet werden. Die bis dahin geleisteten Stunden verfielen nicht, sondern würden angerechnet und könnten dann auch nachgeholt werden. Jede verurteilte Person werde ausdrücklich auf diese Regelung hingewiesen wird, dass freie Arbeit in Härtefällen, in besonders begründeten Fällen auch in Abschnitten geleistet werden könne. Insofern werde den Individualinteressen, den besonderen Einzelfällen, die auch eine Einzelfallprüfung notwendig machten, ausreichend Rechnung getragen. Auch ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeige, dass sechs Stunden ein üblicher Wert seien; in Brandenburg etwa liege die Arbeitszeit sogar bei acht Stunden. Insgesamt werde die Erhöhung daher als verhältnismäßig bewertet.

Jan Lehmann (SPD) nimmt Stellung. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Tilgungsverordnung werde von der Koalition abgelehnt, da er zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Begünstigung von in Berlin Verurteilten führen würde. Hintergrund sei die Reform des § 43 Strafgesetzbuch im Februar 2024, nach der bundesweit zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprächen. Würde Berlin zusätzlich wieder vier statt sechs Arbeitsstunden pro Tag ansetzen, entstünde im Bundesvergleich eine übermäßige Bevorzugung; in der Relation zu Brandenburg sei der Widerspruch noch größer. Zudem könne eine solche Sonderregelung die Akzeptanz des Rechtsstaats beeinträchtigen, insbesondere gegenüber Personen, die ihre Geldstrafen regulär bezahlen. Der Antrag lasse außerdem unberücksichtigt, dass die bestehende Tilgungsverordnung eine Härtefallregelung enthalte. Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 könne die Arbeitszeit bei gesundheitlichen, familiären oder vergleichbaren Gründen reduziert werden, etwa auf drei Stunden täglich. Damit werde eine Verbindung von sozialer Rücksichtnahme und einer angemessenen Strafbemessung erreicht, ohne eine pauschale Absenkung vorzunehmen. Statt einer Änderung der Regelung erscheine es sinnvoller, bessere Datengrundlagen zu schaffen oder Berichtspflichten einzuführen, um etwa die Nutzung der Härtefallregelungen genauer zu erfassen. Ziel bleibe ein ausgewogenes System der Arbeitsplatzstrafe, das benachteiligte Personen berücksichtige, ohne ungerechtfertigte Sondervorteile zu schaffen.

Marc Vallendar (AfD) erklärt, seine Fraktion halte die Verschärfung auf sechs Stunden Arbeitszeit für richtig; es sei sogar eine Orientierung an Brandenburg denkbar. Seine Fraktion

halte es für den richtigen Ansatz, dass jemand ins Gefängnis müsse, wenn er Delikte, Straftaten begehe und die Geldstrafe nicht zahlen könne. Deswegen werde dem Antrag auch nicht zugestimmt.

Benedikt Lux (GRÜNE) betont, dass Arbeit und gesellschaftliche Integration grundsätzlich zu begrüßen seien und dass es gut sei, Strafen durch Arbeit abzuleisten, statt Menschen einzusperren. Aus praktischer Erfahrung im Strafrecht kritisiere er jedoch, dass die dargestellten Regelungen in der Realität häufig nicht so funktionierten, wie angenommen. Personen, die eine Geldstrafe erhielten und diese nicht bezahlen könnten, würden häufig ohne ausreichende Information direkt in Richtung Ersatzfreiheitsstrafe geraten. Hinweise auf die Möglichkeit, Strafen durch Arbeit abzuwenden, seien in der Praxis oft kaum sichtbar oder gar nicht vorhanden. Von einem Flyer oder Informationsmaterial sei Berlin weit entfernt. Die Person müsse sich selbst um Arbeit kümmern. Es sei eine politische Frage, ob tatsächlich gewollt sei, dass Betroffene arbeiteten statt Haft zu verbüßen. Um dies zu fördern, erscheine ein niedrigschwelligeres Angebot sinnvoll, etwa durch die vorgeschlagene Reduzierung der Arbeitsstunden. Zudem müsse das Angebot Arbeit statt Strafe stärker bekannt gemacht und organisatorisch ausgebaut werden. Er schlage daher vor, mit dem Gerichtspräsidenten zu erörtern, insbesondere bei jeder Geldstrafe standardmäßig und deutlich sichtbar Informationen, auffällig und in Großbuchstaben, auch in einfacher Sprache, über die Möglichkeit der Arbeit beizufügen. Dadurch könnten mehr Betroffene dieses Instrument nutzen. So, wie es ausfinanziert worden sei, sei dann vielleicht logische Konsequenz, dass überhaupt nur vier Stunden möglich seien. Insgesamt gebe es eine gewisse Gemeinsamkeit, grundsätzlich für mehr Arbeit statt Haft zu sein, jedoch gebe es aus dieser Sicht noch erheblichen Verbesserungsbedarf bei Information, Umsetzung und praktischer Zugänglichkeit des Systems.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) äußert, die Verschärfung der Tilgungsverordnung sei ein unsozialer Akt. Aus Gesprächen mit Trägern ergebe sich, dass viele Betroffene fast immer das Kriterium eines Härtefalls ausfüllten und aufgrund prekärer Lebenslagen, gesundheitlicher, psychischer oder suchtbedingter Einschränkungen gar nicht in der Lage seien, das geforderte Arbeitspensum zu leisten. Zudem sei die Betreuung oft aufwendiger und kostenintensiver als der Nutzen, sodass die Verschärfung der Tilgungsverordnung völlig an der Realität vorbeigehe. Wie viele Härtefallregelungen gebe es? Die Härtefälle würden die Überzahl der Betroffenen darstellen, weshalb es widersprüchlich erscheine, einerseits auf Härtefallregelungen zu verweisen und andererseits die Verordnung zu verschärfen. Menschen, die Geldstrafen nicht begleichen könnten, befänden sich typischerweise in schwerwiegenden sozialen Problemlagen und benötigten Unterstützung statt Inhaftierung. Die Tatsache, dass Brandenburg acht Stunden ansetze, mache die Sache nicht besser. Grundsätzlich werde die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe befürwortet, da sie weder wirksam noch angemessen sei. Stattdessen sollten insbesondere Bagatelldelikte entkriminalisiert werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe sei kein taugliches Instrument. Die Inhaftierung verschärfe soziale Probleme eher, als sie zu lösen, und verursache zudem erhebliche Kosten für den Steuerzahler und die Landeskasse sowie zusätzliche Belastungen für die Justiz.

Alexander Herrmann (CDU) erinnert an die frühere Debatte. Es handle sich nicht um eine Verschärfung, sondern um die Beendigung eines Sonderwegs, der nach bundesgesetzlichen Änderungen überholt gewesen sei. Dabei sei dennoch eine reduzierte Regelung beibehalten worden, indem sechs statt zuvor acht Stunden als angemessen angesetzt worden seien. Eine weitergehende Reduzierung oder Entkriminalisierung würde die Wirksamkeit von Strafan-

drohungen untergraben. Ohne solche Sanktionen bestehe die Gefahr, dass gesetzliche Regeln missachtet würden, was den gesellschaftlichen Konsens über Recht und Gesetz gefährde. Strafe sei daher ein notwendiges Instrument zur Abschreckung, auch wenn ergänzende Maßnahmen wie beispielsweise polizeiliche Aufklärung erforderlich seien. Ein Verzicht auf Strafen aus Kostengründen werde als falsch bewertet. Es sei zutreffend, dass es Härtefälle gebe, die im Einzelfall berücksichtigt werden sollten. Eine generelle Absenkung der Anforderungen sei jedoch nicht angemessen. Das Menschenbild sei der mündige Bürger. Bei der Festsetzung von Geldstrafen würden richterlich bereits die Vermögensverhältnisse berücksichtigt. Insofern sei die vorgebrachte Kritik nicht überzeugend.

Sven Rissmann (CDU) äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter. Die Debatte um die Ersatzfreiheitsstrafe werde seit Langem geführt, dürfe jedoch in einigen Dimensionen nicht verkürzt dargestellt werden. Insbesondere sei es unzutreffend, dass es sich bei den Betroffenen ausschließlich um suchtkranke oder obdachlose Personen handle. Stelle ein Gericht fest, dass eine Person schuldunfähig sei, weil sie beispielsweise ausgeprägt suchtkrank sei, falle sie a priori aus dieser ganzen Dynamik heraus. Diese Person werde dann nämlich in den Maßregelvollzug überführt und falle gar nicht in das System einer Geldstrafe und dann in letzter Konsequenz in das System einer Ersatzfreiheitsstrafe. Zudem werde hier vermittelt, dass es ausschließlich Delikte betreffe, die die Grünen entkriminalisieren wollten, also das Schwarzfahren oder der einfache Ladendiebstahl. Das sei falsch. Das Strafgesetzbuch sehe zahlreiche Delikte vor, für die Geldstrafen verhängt werden könnten, beispielsweise Delikte gegen die körperliche Integrität, Eigentums- und Vermögensdelikte, darüber hinaus also auch Diebstahl in einem besonders schweren Fall, Betrugsdelikte und andere. Es bestehe interfraktioneller Konsens, wenn ein Gericht in der ihm zugewiesenen richterlichen Unabhängigkeit entschieden habe, dass die Person nicht in Haft solle, sondern dass die verfolgte Schuld durch die Verhängung einer Geldstrafe abgebüßt werden könne, dass es dann natürlich auch das Ziel sein sollte, eine Haft zu vermeiden. Darum gebe es das alternative Modell, dass bei Zahlungsunfähigkeit, nicht Unwilligkeit, das Angebot unterbreitet werde, diese durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Zu fragen sei daher höchstens, ob es Transformationsprobleme gebe, die Menschen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Insofern solle der Hinweis von Abg. Lux ernst genommen werden, das zu prüfen. Der Rechtsstaat müsse verhängte Strafen auch durchsetzen, weshalb die Ersatzfreiheitsstrafe grundsätzlich notwendig erscheine. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass fehlende Zahlungsfähigkeit als Ausweg genutzt werde.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) erklärt, er wolle sich inhaltlich nicht äußern, sondern lediglich das eigene Abstimmungsverhalten begründen. Der Antrag sei maßgeblich erarbeitet worden, als er Sprecher für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten der Fraktion Die Linke gewesen sei. Inhaltlich halte er weiterhin an dessen Regelungsgehalt fest. Auch sei er unverändert der Auffassung, dass bestimmte Delikte – insbesondere das Erschleichen von Beförderungsleistungen, das Fahren ohne Fahrschein – eher als Ordnungswidrigkeit einzuordnen seien. Gleichwohl werde er Fraktionsdisziplin wahren und den Antrag ablehnen, da er noch nicht die Schwelle zur Gewissensfrage überschritten habe.

Florian Dörstelmann (SPD) führt aus, die SPD vertrete den Grundsatz, die beste Präventionspolitik auch im strafrechtlichen Bereich beruhe vor allem auf einer guten Sozialpolitik. Zugleich dürfe die Debatte nicht auf einzelne Parameter wie die Anzahl der Arbeitsstunden verkürzt werden. Das Instrumentarium bestehe grundsätzlich aus Geld- und Freiheitsstrafen, deren konkrete Ausgestaltung auch nach anderen Maßstäben würde erfolgen können. Aus

Vereinfachungsgründen sei es angelehnt an das Nettoeinkommen. In der Praxis gebe es ohnehin Spielräume; die Gerichte berücksichtigten unterschiedlich, was zu dem Nettoeinkommen gehöre. Er pflichte in der Diskussion bei, dass Haftplätze teuer seien und die Inanspruchnahme vermieden werden sollte; die Vollstreckung von Strafe rechne sich nicht im wirtschaftlichen Sinn. Kostenüberlegungen seien aber kein geeignetes Kriterium für Strafvollzug, da Strafe primär der Durchsetzung des Rechtsstaats diene und sich nicht rechnen müsse. Aber das dürfe auch nicht den Blick darauf verstellen, dass es möglicherweise andere adäquate Alternativen gebe. Möglicherweise müsse überlegt werden, ob der Aufbau der deutschen Strafrechtssanktionen einen grundlegenden Fehler enthalte, indem Geldstrafen nicht zur Bewährung ausgesetzt werden könnten. Denkbar wäre möglicherweise, dies teilweise zu tun, analog vielleicht zur Halbstrafenregelung in einem gewissen Rahmen bei Freiheitsstrafen. Dann würde aber auch überlegt werden müssen, wie bei Freiheitsstrafen verfahren werde; dort wäre der Spielraum für Bewährungsverhängung enger. In der Ausübung des deutschen Strafrechts gebe es im Bereich bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe eine Aussetzung zur Bewährung, was das Gesetz im Übrigen so gar nicht vorsehe; der Regelfall sehe dies nur bis zu einem Jahr vor, zwischen einem und zwei Jahren müsse dies sorgfältig begründet und als Ausnahme behandelt werden. Insofern könnte es bei einer Änderung in Bezug auf Geldstrafen dann möglicherweise schwieriger bei Freiheitsstrafen werden, dort bei dem relativ großzügigen Bewährungsmaßstab zu bleiben. Insofern müsse eine Betrachtung des gesamten Gebildes erfolgen, wenn einzelne Punkte angesprochen würden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) gibt zu bedenken, dass ein praktisches Problem darin bestehen könne, dass Betroffene gar keine Hinweisblätter erhielten und von Alternativen wie Arbeit statt Strafe erführen, etwa weil obdachlose Personen entsprechende Schreiben nicht erhielten. In der Folge kämen Ersatzfreiheitsstrafen häufig erst bei zufälligen Polizeikontrollen zur Anwendung. Daher rege sie an, statt bloßer Hinweise stärker auf beispielsweise aufsuchende Sozialarbeit zu setzen, um diese Personengruppe tatsächlich zu erreichen. Sie glaube, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen wohnungslos sei, auch wenn genaue Zahlen fehlten. Wäre nicht eine Unterscheidung zwischen zahlungsunfähigen und zahlungsunwilligen Personen möglich? Während Letztere weiterhin mit Ersatzfreiheitsstrafe belegt werden könnten, sollten zahlungsunfähige Personen – etwa stark Verschuldete – nicht noch in den Knast geschickt werden.

Sven Rissmann (CDU) äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter und bringt vor, die Herabstufung von Straftatbeständen zu Ordnungswidrigkeiten löse das zugrunde liegende Problem nicht, da auch bei nicht gezahlten Bußgeldern letztlich Sanktionen bis hin zur Haft drohten. Daher könne dieser Ansatz nicht als ausreichende Lösung gelten. Obdachlosigkeit dürfe nicht dazu führen, dass Personen straffrei blieben. Vielmehr müsse der Staat zwar sozial angemessen reagieren und Betroffene besser sozialadäquat erreichen, zugleich aber die Durchsetzung von Sanktionen gewährleisten. Eine Unterscheidung zwischen zahlungsunfähigen und zahlungsunwilligen Personen werde als praktisch schwierig und systematisch problematisch eingeschätzt. Gerichte berücksichtigten die Zahlungsfähigkeit bereits bei der Bemessung von Geldstrafen, sodass echte Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich nicht vorgesehen sei, auch wenn Einzelfälle abweichen könnten. Wenn jemand über ein niedrig denkbares Einkommen verfüge, Bürgergeld, werde die Geldstrafe auf dieses Bürgergeld so bemessen, dass es das Existenzminimum nicht ausschalte. Es gebe aber dann wiederum andere Angebote, Menschen zu begleiten, um Wege aus der Verschuldung zu finden.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, nicht von Flyern gesprochen zu haben. Gerade für die Härtefälle gebe es in der Tilgungsverordnung in § 5 eine Hinweispflicht, dass jede verurteilte Person – es gehe um die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung – auf die Möglichkeit der Arbeit statt Strafe und die Möglichkeit, diese in Abschnitten zu leisten, hingewiesen werde. Der Vorwurf, dieser Pflicht würde nicht nachgekommen, werde entschieden zurückgewiesen. Die Regelungen seien mit den Anstaltsleitungen abgestimmt; es lägen keine Hinweise auf Pflichtverletzungen vor. Unabhängig davon würden die Kollegen und Kolleginnen noch einmal darauf hingewiesen. Die Koalition habe im Übrigen die Hinweispflicht bewusst eingeführt, um sicherzustellen, dass Betroffene die bestehenden Möglichkeiten tatsächlich nutzen könnten.

Benedikt Lux (GRÜNE) hebt hervor, dass es gemeinsame Ansätze gebe, die den Betroffenen helfen könnten. Eine mögliche Verbesserung bestünde vielleicht darin, bereits im Urteil deutlicher auf Alternativen zur Haft hinzuweisen, etwa indem bei Zahlungsunfähigkeit aktiv auf Möglichkeiten wie gemeinnützige Arbeit bei FREIE HILFE oder andere verwiesen werde. Zugleich sollten entsprechende Hilfsangebote ausgebaut und besser ausgestattet werden, um mehr Menschen frühzeitig zu erreichen, statt sie in Haft zu bringen. Diese Information solle nicht erst im Härtefall erfolgen, sondern möglichst frühzeitig und systematisch allen Betroffenen in geeigneter Form, beispielsweise durch Flyer, zugänglich gemacht werden. Bei richtiger Lesart gingen etwa 1 700 Personen stichtagsmäßig in Ersatzfreiheitsstrafe; etwa gleich viel nähmen Arbeit statt Strafe in Anspruch. Viele Personen gerieten trotz vorhandener Alternativen in Ersatzfreiheitsstrafe. Es sei daher ein breiteres, niederschwelliges Angebot erforderlich. Zudem würden soziale Faktoren wie Obdachlosigkeit bereits im Vorfeld zu strengeren Maßnahmen führen können. Insofern sei der Faktor Geld schon ausschlaggebend.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) äußert, sie nehme die Hinweise gern auf und werde noch mal mit den Anstaltsleitungen darüber sprechen, aber genau in dem Sinne, dass auf Arbeit statt Strafe verwiesen werden, sofern das noch nicht geschehe.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.